

Regeln der Veranstaltung „Winterabend des Lichts“

Veranstaltungsort Muskauer Park in Łęknica am 8.03.2025

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

- Die vorliegende Regeln (im Folgenden: „Regeln“) werden auf der Grundlage der Vorschriften des Zivilgesetzbuches erlassen
- Die Regeln werden vom Veranstalter, dem Nationalen Institut für Kulturerbe, ul. Kopernika 36/40, 00-924 Warszawa (im Folgenden: „Veranstalter“), der Veranstaltung unter dem Namen: „Winterabend des Lichts“ (im Folgenden: „Veranstaltung“) erlassen, die am 8.03.2025 von 17.00 bis 23.00 Uhr im Muskauer Park in Łęknica stattfindet.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos und es ist keine Anmeldung erforderlich.
- Die Regeln richten sich an alle Personen, die sich während der Veranstaltung auf dem Gelände aufhalten, auf dem die Veranstaltung stattfindet. Jede Person, die sich während der Veranstaltung am Veranstaltungsort aufhält, ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Regeln einzuhalten.
- Ziel der Regeln ist es, die Sicherheit der Veranstaltung zu gewährleisten, indem sie die Verhaltensvorschriften für die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen und die Nutzung des Muskauer Parkgeländes, auf dem die Veranstaltung stattfindet, sowie der Parkanlagen festlegen, und auch die Rechte und Pflichten der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen regeln.
- Die folgenden in den Regeln verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Sicherheitsdienst“ - bedeutet die vom Veranstalter ernannten Personen, und für die Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen sorgen.

„Veranstaltungsort“ - bedeutet den Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet, d. h. das gesamte Gelände des Muskauer Parks in Łęknica.

„Veranstaltungsteilnehmer“ - bedeutet eine Person, die an der Veranstaltung teilnimmt oder sich am Veranstaltungsort aufhält. Minderjährige können an der Veranstaltung unter der Aufsicht eines Elternteils/Erziehungsberechtigten teilnehmen.

II. ZUTRITT ZUM VERANSTALTUNGSORT:

- Der Veranstalter kann Personen den Zutritt zu und den Aufenthalt am Veranstaltungsort verweigern, die:
 - keinen Ausweis vorweisen können;
 - unter dem sichtbaren Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln, Psychopharmaka oder anderen ähnlich wirkenden Substanzen stehen;
 - Waffen oder andere Gegenstände, Materialien, Artikel, Getränke, Mittel oder Substanzen, die in Punkt 11 der Regeln genannt werden, mit sich tragen;
 - durch ein aggressives, provozierendes oder anderes Verhalten die Sicherheit oder Ordnung der Veranstaltung gefährden;
 - deren äußeres Erscheinungsbild eine Identifizierung unmöglich macht;
 - Glasbehälter oder Dosen usw. mit sich tragen;
 - im Besitz von anderen gefährlichen Gegenständen sind.
- Ob ein Gegenstand gefährlich ist, wird vom Sicherheitsdienst entschieden. Die Verweigerung des Zutritts zur Veranstaltung wird der Person, der der Zutritt zur Veranstaltung verweigert wurde, mündlich begründet.

III. AM VERANSTALTUNGSORT GELTENDE ORGANISATIONS- UND ORDNUNGSVORSCHRIFTEN:

- Der Veranstalter sorgt für die Sicherheit der bei der Veranstaltung anwesenden Personen sowie für die Ordnung während der Veranstaltung, unter anderem durch:
 - Sicherheits- und Informationsdienste, die sich durch Elemente der Kleidung auszeichnen;
 - die Bereitstellung von medizinischer Hilfe sowie von sanitären Einrichtungen;
- Die Veranstaltungsteilnehmer, einschließlich aller anderen Personen, die sich am Veranstaltungsort aufhalten, sind verpflichtet, Anordnungen des Sicherheitsdienstes, zu befolgen. Eine Weigerung, diese Anordnungen zu befolgen, kann nur damit begründet werden, dass sie gegen die geltenden Rechtsvorschriften verstoßen. Minderjährige, die sich am Veranstaltungsort aufhalten, müssen unter der Aufsicht ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten stehen.
- Die Veranstaltungsteilnehmer, einschließlich aller anderen Personen, die sich am Veranstaltungsort aufhalten, sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Sicherheit der anderen bei der Veranstaltung anwesenden Personen nicht gefährdet wird, und insbesondere die Bestimmungen der Regeln einzuhalten. Es ist verboten, Schilder und Informationsstafeln sowie Parkgebäude, Relikte ehemaliger Gebäude, Bäume und Pflanzen zu beschädigen, Vögel und Tiere zu erschrecken und Feuerwerkskörper zu zünden. Die Veranstaltungsteilnehmer sind verpflichtet, die sanitären Einrichtungen nur für den vorgesehenen Zweck zu nutzen.
- Es ist verboten, während der Veranstaltung Folgendes mitzubringen und zu tragen:
 - Waffen oder andere gefährliche Gegenstände;
 - Sprengstoffe;
 - pyrotechnische Erzeugnisse;
 - feuergefährliche Stoffe;
 - Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen.
- Darüber hinaus ist es verboten, ohne Zustimmung des Veranstalters kommerzielle oder andere gewinnbringende Aktivitäten am Veranstaltungsort durchzuführen.
- Der Veranstalter zeichnet den Verlauf der Veranstaltung zum Zwecke der Dokumentation und Förderung der satzungsgemäßen Tätigkeit des Veranstalters auf. Der Veranstaltungsteilnehmer erteilt seine unentgeltliche Zustimmung zur Aufzeichnung und Aufnahme von Fotos mit seinem Bild und erklärt, dass er keine Ansprüche gegen den Veranstalter wegen der Verwendung seines Bildes in Presse- und Fernsehmaterialien oder auf Websites, in sozialen Medien und in den Kanälen des Veranstalters, um über die Veranstaltung zu berichten, erheben wird.
- Der Veranstalter ist ferner berechtigt, den Verlauf der Veranstaltung, einschließlich der Veranstaltungsteilnehmer, mit Hilfe von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten aufzuzeichnen, um die Sicherheit der Veranstaltung zu gewährleisten. Materialien, die bei der Aufzeichnung des Verlaufs der Veranstaltung gesammelt werden und Beweismittel für die Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens darstellen können oder für solche anhängigen Verfahren von Bedeutung sein können, werden vom Veranstalter unverzüglich an die für den Veranstaltungsort zuständige Bezirksanwaltschaft oder die Polizei übergeben. Materialien, die bei der Aufzeichnung des Verlaufs der Veranstaltung gesammelt werden und keine Beweise enthalten, die die Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens ermöglichen oder die für solche anhängigen Verfahren von Bedeutung sind, werden nach Ende der Veranstaltung für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aufbewahrt und dann in Anwesenheit eines Ausschusses vernichtet.
- Der Sicherheitsdienst, das einen sichtbar angebrachten Ausweis besitzt, ist befugt:
 - Ausweise zu überprüfen, um die Identität zu bestätigen;
 - Sicherheitsanordnungen an Personen zu erteilen, die die öffentliche Ordnung stören oder gegen die Regeln der Veranstaltung oder des Veranstaltungsortes (Geländes) verstoßen, und sie im Falle der Nichtbefolgung dieser Anordnungen zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern;
 - Personen, die eine unmittelbare Bedrohung für die anvertrauten Güter darstellen, sowie Personen, die Straftaten begehen, festzunehmen, um sie unverzüglich der Polizei zu übergeben.
- In den in Art. 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2013 über Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs und Schusswaffen (Gesetzblatt 2023, Pos. 202, 547) genannten Fällen kann der Sicherheitsdienst die in Art. 12 Abs. 1 Punkt 1 Buchstaben a und b, Punkt 2 Buchstabe a und Punkt 12 Buchstabe a dieses Gesetzes genannte Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ergreifen.
- Die Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs und die Dokumentation dieser Anwendung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 2013 über Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs und Schusswaffen.
- Die in Absatz 1 genannten Handlungen sind so vorzunehmen, dass die Menschenwürde und andere persönlichen Rechte der Person, gegen die die Maßnahmen ergriffen werden, gewahrt bleiben.
- Der Sicherheitsdienst ist verpflichtet, Personen, die durch ihr Verhalten die öffentliche Ordnung stören oder gegen die Regeln des Veranstaltungsortes (Gelände) oder die Veranstaltungsregeln verstoßen, vom Veranstaltungsort zu entfernen.
- Mitglieder des Sicherheitsdienstes können je nach potenzieller Gefahr und Bedarf unter anderem mit folgenden Mitteln ausgestattet sein:
 - drahtlose Kommunikationsgeräte;
 - elektrische Taschenlampen;
 - Verbandstoffe;
 - Transportmittel;
 - andere notwendige und gesetzlich zugelassene persönliche Schutzausrüstung.
- Wenn im Inhalt eines geprüften Gepäcks oder in der Kleidung Gegenstände gefunden werden, deren Mitbringen und Tragen auf der Veranstaltung verboten ist, verweigert ein Mitglied des Sicherheitsdienstes der Person, bei der solche Gegenstände gefunden wurden, den Zutritt zur Veranstaltung oder entfernt sie vom Veranstaltungsort.
- Wenn im Inhalt eines geprüften Gepäcks oder in der Kleidung Waffen oder andere gefährliche Gegenstände, alkoholische Getränke, Sprengstoffe, pyrotechnische oder feuergefährliche Stoffe sowie Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen gefunden werden, nimmt ein Mitglied des Sicherheitsdienstes die Person, bei der die Gegenstände gefunden wurden, fest, erstellt nach der Beschlagnahme der Gegenstände ein entsprechendes Protokoll und übergibt dann diese Person zusammen mit den beschlagnahmten Gegenständen der Polizei.
- Der Sicherheitsdienst wird Personen, die vom Veranstalter erteilte Sicherheitsanordnungen nicht befolgen, unverzüglich vom Veranstaltungsort entfernen.
- Personen, denen der Zutritt zur Veranstaltung oder der Aufenthalt auf der Veranstaltung verweigert wurde oder die vom Veranstaltungsort entfernt werden müssen, entstehen dadurch keine Ansprüche gemäß den Regeln.
- Die für die Durchführung der Veranstaltung verwendete Ausrüstung befindet sich am Veranstaltungsort.
- Der Veranstalter legt die Aufteilungszonen der Veranstaltung fest:
 - Sanitäranlagen;
 - Erste-Hilfe-Station;
 - Informationsstelle.
- Der Veranstalter verpflichtet sich, den Brandschutz sicherzustellen, indem er dafür sorgt, dass:
 - das Servicepersonal, der Sicherheitsdienst und der Veranstalter mit dem Standort von Handfeuerlöschgeräten und der Hydranten sowie dem Verfahren im Brandfall vertraut sind;
 - Der Sicherheitsdienst in den folgenden Bereichen geschult wurde: Evakuierungsregeln, Methode zur Alarmierung der Feuerwehr, Grundsätze der Verwendung von Handfeuerlöschgeräten und der Erste-Hilfe-Leistung.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERANSTALTUNGSTEILNEHMER:

- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung ohne vorherige Ankündigung abzusagen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Entschädigungen oder Schadenersatz wegen Änderungen in der Organisation der Veranstaltung, einschließlich der Absage oder Verschiebung der Veranstaltungszeiten, zu zahlen.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Änderungen im Ablauf der Veranstaltung vorzunehmen und das Programm der Veranstaltung zu ändern.
- Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Regeln einzuhalten.
- Wenn ein Brand oder eine andere Gefahr bemerkt wird, sollten die am Veranstaltungsort anwesenden Personen: den Sicherheitsdienst des Veranstalters unverzüglich benachrichtigen, Panik vermeiden, Anordnungen und Mitteilungen des Sicherheitsdienstes des Veranstalters befolgen, sich ruhig und gefasst zum Ausgang begeben, den Zugang und die Arbeit der Rettungsdienste nicht behindern.
- Minderjährige Veranstaltungsteilnehmer nehmen auf alleinige Verantwortung der Sorgeberechtigten (Eltern/Erziehungsberechtigte) an der Veranstaltung teil.
- Veranstaltungsteilnehmer und alle am Veranstaltungsort anwesenden Personen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Veranstaltungsteilnehmer nicht gefährdet wird.
- Die Veranstaltungsteilnehmer und alle Personen, die sich am Veranstaltungsort aufhalten müssen Anordnungen des Sicherheitsdienstes befolgen, die der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung dienen.
- Die Veranstaltungsteilnehmer sind verpflichtet, die Einrichtungen, alle Geräte und technischen Anlagen sowie das Eigentum des Veranstalters und des Eigentümers des Veranstaltungsortes zu respektieren.
- Der Erziehungsberechtigte oder der Elternteil haftet für vom Veranstaltungsteilnehmer verursachte Schäden Dritter.
- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten für alle Personen, die sich am Veranstaltungsort aufhalten, während ihres Aufenthalts am Veranstaltungsort. Insbesondere übt der Veranstalter keine Obhut oder Fürsorge über die Veranstaltungsteilnehmer aus und haftet nicht für das Eigentum der Veranstaltungsteilnehmer, das auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Gelände zurückgelassen wird.
- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Situationen, die auf die Nichtbeachtung der oben genannten Bestimmungen dieser Regeln sowie der Anordnungen und Anweisungen des für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Sicherheitsdienstes zurückzuführen sind.
- Der Veranstaltungsteilnehmer haftet in vollem Umfang für alle von ihm am Veranstaltungsort verursachten Schäden, insbesondere gegenüber anderen Veranstaltungsteilnehmern, sowie für Schäden am Eigentum des Veranstalters.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

- Alle Rechte am Namen und Logo der Veranstaltung sind dem Veranstalter vorbehalten.
- Der Status eines Sponsors der Veranstaltung wird ausschließlich vom Veranstalter vergeben.
- Der Veranstalter haftet nicht für Folgen höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gilt ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegt und die Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der Umstände unmöglich macht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Wetterbedingungen, Ausfälle oder Störungen von Strom-, Wärme- und Lichtversorgungsanlagen, Kriegshandlungen oder Maßnahmen staatlicher oder lokaler Behörden in Bezug auf die Festlegung von Richtlinien, Gesetzen und Vorschriften, die sich auf die Erfüllung von Verpflichtungen auswirken.
- Diese Regeln sind beim Veranstalter an den dafür vorgesehenen Stellen am Veranstaltungsort erhältlich.
- Der Sicherheitsdienst kann eigene Sicherheits- und Brandschutzanweisungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erlassen.
- Diese Regeln werden den Veranstaltungsteilnehmern an Informationstafeln an den Eingängen zum Veranstaltungsort und auf der Website der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.
- Die Regeln treten am 8.03.2025 in Kraft.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung setzt voraus, dass sich der Teilnehmer mit den vorliegenden Regeln einverstanden erklärt.

FINANZIERT VOM MINISTERIUM
FÜR KULTUR UND NATIONALES ERBE



Ministry of Culture and National Heritage
Republic of Poland



National Institute
of Cultural
Heritage



Muskauer Park Muzakowski

